



## STIFTERVERBAND

STIFTERVERBAND . Hauptstadtbüro . Pariser Platz 6 . 10117 Berlin

Schleswig-Holsteinscher Landtag  
Jan Kürschner  
Vorsitzender des Innen- und  
Rechtsausschusses  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Per E-Mail an: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

**Matthias Schmolz**  
Geschäftsführer und Kaufmännischer  
Leiter des Stifterverbandes,  
Vorsitzender der Geschäftsführung  
des Deutschen Stiftungszentrums

**Stephanie Berger**  
Rechtsanwältin/  
Leiterin des Bereichs "Finanzen,  
Controlling, Steuern und Recht" im  
Stifterverband, Geschäftsführerin des  
Deutschen Stiftungszentrums

**Hauptstadtbüro**  
Pariser Platz 6 . 10117 Berlin

T 030 322982-342

recht@stifterverband.de  
[www.stifterverband.org](http://www.stifterverband.org)

**Datum**  
7. November 2025

**Stellungnahme zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes und weiterer  
Vorschriften Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN – Drucksache 20/3589**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft dankt für die Möglichkeit, im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes Schleswig-Holstein (StiftG SH-E) Stellung nehmen zu können.

### 1. Vorbemerkung

Am 1. Juli 2023 ist das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts in Kraft getreten. Für die rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts gelten seitdem die neuen §§ 80 ff. BGB. Diese enthalten erstmals eine bundeseinheitliche Legaldefinition der Stiftung sowie klarstellende Vorschriften zu Organisation, Verwaltung und Satzungsänderungen.

Zum 1. Januar 2026 sollte zudem das bundesweite Stiftungsregister beim Bundesamt für Justiz eingeführt werden, das künftig eine dem Vereinsregister vergleichbare Funktion erfüllt. Die Einführung des Stiftungsregisters wird nun auf den 1. Januar 2028 verschoben.

Mit der Vereinheitlichung des materiellen Stiftungsrechts auf Bundesebene war zugleich eine Anpassung aller Landestiftungsgesetze erforderlich. Diese können nach der Reform des Bundesrechts nur noch Zuständigkeits- und Aufsichtsregelungen enthalten, da die §§ 80 ff. BGB in Ausübung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) die privatrechtlichen Aspekte des Stiftungsrechts abschließend regeln. Der Stifterverband sieht in dieser Reform eine Chance für mehr Einheitlichkeit und Verständlichkeit des Stiftungsrechts.



## **2. Allgemeine Bewertung der beabsichtigten Änderungen des Stiftungsgesetzes SH**

Der Stifterverband begrüßt die Initiative der Landesregierung ausdrücklich, das erst zum 1. Juli 2023 in Kraft getretene Stiftungsgesetz Schleswig-Holstein erneut zu überarbeiten. Die vorgesehenen Änderungen zeigen, dass die Landesregierung die Rückmeldungen aus der Stiftungspraxis ernst genommen hat und das Ziel verfolgt, die Regelungen zu vereinfachen und stärker am Bundesrecht auszurichten.

Schleswig-Holstein setzt damit ein positives Signal für stiftungsfreundliche Rahmenbedingungen und stärkt zugleich das gemeinwohlorientierte Engagement im Land.

## **3. Zu den einzelnen Regelungen**

### **Zu § 6 StiftG SH-E – Anzeigepflichten**

Die vorgesehene Streichung der bisherigen Nummern 3 und 5 in § 6 Abs. 1 StiftG SH wird begrüßt, da sie die Eigenverantwortung der Stiftungsorgane stärkt und den Verwaltungsaufwand reduziert. Die Modernisierung durch Ersetzung der Schrift- durch die Textform entspricht den heutigen Kommunikationsanforderungen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 StiftG SH-E geregelte Anzeigepflicht bei Änderungen der Zusammensetzung der Stiftungsorgane nur so lange Bedeutung haben dürfte, bis das Bundesstiftungsregister seine Tätigkeit aufnimmt. Mit dessen Inbetriebnahme werden entsprechende Änderungen unmittelbar durch Eintragung im Register bekanntgegeben, sodass eine parallele Meldepflicht gegenüber der Stiftungsaufsicht entfallen sollte.

Kritisch zu sehen ist die beibehaltene Genehmigungsfiktion in § 6 Abs. 2 StiftG SH-E. Diese Regelung, wonach Stiftungen bei Umschichtungen oder außergewöhnlichen Geschäften vier Wochen auf einen möglichen Widerspruch der Aufsichtsbehörde warten müssen, greift in die Privatautonomie der Stiftungen ein und steht nicht im Einklang mit den abschließenden bundesgesetzlichen Vorgaben der §§ 80 ff. BGB. Zudem führt sie zu Rechtsunsicherheit, da Stiftungen selbst beurteilen müssen, wann ein Geschäft „nicht mehr zum laufenden Betrieb“ zählt. Schließlich suggeriert die Regelung mit dem Wortlaut „... kann die Maßnahme durchgeführt werden“, dass die Maßnahme bei Schweigen der Stiftungsaufsicht rechtmäßig wäre. Der Maßstab der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme orientiert sich aber an der Verpflichtung der Stiftungsvorstände und anderer geschäftsführender Organe im Rahmen der Business Judgment Rule gemäß § 84a Abs. 2 Satz 2 BGB n.F. zu handeln. Danach sind sie verpflichtet bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu agieren. Die Genehmigungsfiktion widerspricht diesen bundesgesetzlichen Vorgaben.

→ Empfehlung:

- *Vorrangig: vollständige Streichung des § 6 StiftG SH-E und damit des aktuell geltenden § 6 Abs. 2 StiftG SH,*
- *Sollte der ersten Empfehlung nicht gefolgt werden:*
  - *Streichung des § 6 Abs. 2 StiftG SH-E und damit des aktuell geltenden § 6 Abs. 2 StiftG SH;*
  - *Überprüfung der Notwendigkeit von § 6 Abs. 1 Nr. 1 StiftG SH-E nach Einführung des Stiftungsregisters.*

**Zu § 8 StiftG SH-E – Jahresabrechnung, Buchführung und Prüfbericht**

**(a) Frist zur Vorlage der Jahresabrechnung**

§ 8 Abs. 1 StiftG SH-E sieht vor, dass die Jahresrechnung innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres vorzulegen ist.

Nach Praxiserfahrung des Stifterverbandes ist diese Frist für viele Stiftungen nicht ausreichend. Zahlreiche Stiftungen bedienen sich externer Unterstützung, insbesondere durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die ihre Prüfaufträge häufig in verdichteten Zeiträumen abwickeln.

Zudem erfordert die Verabschiedung des Jahresabschlusses regelmäßig Beschlüsse eines oder mehrerer Stiftungsgremien. Sind diese Gremien international besetzt oder von externen Organisationen entsandt, führt die Koordination regelmäßig zu zeitlichen Verzögerungen. Zu kurze Fristen verursachen daher unnötige Korrespondenz zwischen Aufsichtsbehörden und Stiftungen und erhöhen den Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten.

→ Empfehlung:

- *Verlängerung der Frist zur Vorlage der Jahresrechnung von acht auf zwölf Monate nach Geschäftsjahresende.*

**(b) Streichung des § 8 Abs. 3 StG SH – Pflichttestat ab 2 Millionen Euro Grundstockvermögen**

Die geplante Streichung der anlasslosen Pflichtprüfung ab einem Grundstockvermögen von zwei Millionen Euro wird ausdrücklich begrüßt. Diese Regelung hatte sich als unverhältnismäßig erwiesen und war im Ländervergleich einzigartig.

Die neue Regelung, wonach ein Prüfbericht nur „auf berechtigtes Verlangen“ der Aufsicht einzureichen ist, stellt eine ausgewogene Balance zwischen Aufsichtserfordernissen und Verwaltungsaufwand her. Sie erlaubt es, Mittel

umfänglicher für den Stiftungszweck einzusetzen, statt sie durch unnötige Prüfungskosten zu binden.

#### **(c) Gesetzgebungskompetenz bei Jahresabrechnung**

§ 8 Abs. 1 StiftG SH-E verpflichtet Stiftungen zur „ordnungsgemäßen Buchführung“; nach Abs. 7 soll das Innenministerium durch Rechtsverordnung die „mindestens zu erfüllenden Anforderungen an eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung sowie ihre Bestandteile“ regeln dürfen.

Hierzu ist festzuhalten, dass dem Land Schleswig-Holstein für eine solche Konkretisierung die Gesetzgebungskompetenz fehlt. Der Bund hat mit § 84a Abs. 1 Satz 1 BGB n. F., der auf die allgemeinen Vorschriften über die Geschäftsführung (§§ 664 bis 670 BGB) verweist, die Rechnungslegungspflichten der Stiftungsvorstände abschließend im Rahmen seiner Kompetenz nach Art. 74 Nr. 1 GG geregelt.

Nach diesen Vorschriften besteht die Pflicht zur Rechnungslegung nach §§ 666, 259 BGB. Der Landesgesetzgeber darf lediglich die Rechtsaufsicht über Stiftungen ausgestalten, nicht aber die Rechte und Pflichten der Organmitglieder selbst.

Die landesrechtliche Regelungskompetenz beschränkt sich daher auf die Pflicht zur Vorlage der nach Bundesrecht (§§ 84a i. V. m. 666, 259 BGB) sowie der Stiftungssatzung zu erstellenden Unterlagen. Eine darüberhinausgehende Befugnis zur inhaltlichen Konkretisierung oder Erweiterung der bundesrechtlichen Buchführungs- und Rechnungslegungspflichten durch den Landesgesetzgeber besteht nicht, erst recht nicht im Wege einer Rechtsverordnung.

Unbenommen bleibt der Stiftungsbehörde die Möglichkeit, im Wege der Hilfestellung für Stiftungen Vorlagen für einen Jahresbericht anzubieten. Diese dürfen u.E. jedoch nicht verpflichtend sein.

#### **→ Empfehlung:**

- *Die gesetzliche Regelung in § 8 Abs. 1 StiftG-E soll die wesentlichen Inhalte eines Jahresberichtes nennen, z.B. eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke.*
- *In § 8 Abs. 1 StiftG-E ist der Hinweis auf die „ordnungsgemäße“ Jahresabrechnung zu streichen.*
- *Die Verordnungsermächtigung in § 8 Abs. 7 StiftG SH-E ist zu streichen.*

#### **Zu § 9 Abs. 3 StiftG SH-E – Vertretungsbescheinigungen**

Die Verlängerung der Möglichkeit zur Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen bis 30. Juni 2027 wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings soll die Einführung des bundeseinheitlichen Stiftungsregisters erst zum 1.1.2028 erfolgen. Bis dahin sollte

die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen ermöglicht werden, um die Handlungsfähigkeit der Stiftungen während der Übergangsphase bis zur vollständigen Einführung des Bundesstiftungsregisters zu gewährleisten.

→ **Empfehlung:**

*Die Möglichkeit zur Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen sollte bis zum 31.12.2027 verlängert werden.*

**Zu § 12 StiftG SH – Bestellung von Beauftragten**

Die weiterhin beibehaltene Möglichkeit, Beauftragte zu bestellen, wird kritisch bewertet. Mit § 84c BGB n. F. hat der Bundesgesetzgeber bereits eine abschließende Regelung zu Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern geschaffen. Diese Norm erweitert die Handlungsspielräume der Aufsichtsbehörden gegenüber der früheren Rechtslage erheblich und stellt klar, dass eine eigenständige landesrechtliche Regelung daneben nicht erforderlich ist. Zudem greift die Regelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 letzter HS „insoweit ruht die Befugnis der Stiftungsorgane“ in die bundesgesetzlich vorgesehenen Vorgaben zur Stiftungsorganisation in §§ 84, 84a und 84b BGB n.F. sowie in den jeweiligen gemäß § 83 Abs. 2 BGB n.F. zu beachtenden Stifterwillen ein, und ist bereits aus diesem Grunde unzulässig.

Die Einführung einer zusätzlichen landesrechtlichen Ermächtigung zur Bestellung von Beauftragten steht damit im Widerspruch zum eindeutigen gesetzgeberischen Willen des Bundes. Zwar mag es in der Praxis Einzelfälle geben, in denen der Einsatz von Beauftragten sachgerecht erscheint; gleichwohl würde eine parallele Regelung die Systematik des Stiftungsrechts aufweichen und zu Kompetenzüberschneidungen führen.

→ **Empfehlung:**

- *§ 12 StiftG SH sollte ersatzlos gestrichen werden.*

**4. Schlussbemerkung**

Der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft begrüßt grundsätzlich die geplante Anpassung des Stiftungsgesetzes Schleswig-Holstein als Schritt zu mehr Klarheit, Eigenverantwortung und Verwaltungsvereinfachung. Der Stifterverband empfiehlt jedoch, die in dieser Stellungnahme aufgeführten Anpassungsempfehlungen zu berücksichtigen, um die Übereinstimmung mit dem Bundesrecht zu sichern und eine moderne, praxisgerechte Aufsichtspraxis zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Schmolz

gez. Stephanie Berger



**Schriftliche Anhörung  
des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes  
und weiterer Vorschriften**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –  
Drucksache 20/3589

Stand: 16. Oktober 2025

Stellungnahme erbeten bis zum: 7. November 2025

<b>Anzuhörende</b>		<b>Vorschlag</b>
1.	Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände	FDP, SSW
2.	Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V., Vorsitzende Annette Heuser	CDU, FDP
3.	Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
4.	Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Vorsitzender Matthias Schmolz	CDU
5.	Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Professor em. am Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	FDP
6.	Dr. Florian Becker, Professor am Lehrstuhl für öffentliches Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	CDU
7.	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Sprecherin des Vorstands Melanie Sack	CDU
8.	Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen, Direktorin Prof. Dr. Birgit Weitemeyer	CDU
9.	Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein, Präsident Oliver Stoltz	CDU
10.	Stifterverband – Landeskuratorium Hamburg / Schleswig-Holstein	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
11.	Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## DOKUMENT

	<b>Titel</b> Briefvorlage SV Berlin mit Logo		
	<b>Dateiname</b> 20251104_Stiftungsgesetz SH_Stellungnahme Entwurf_kfs_jgk_msc.pdf		
<b>Sprache</b> DE-DE	<b>Tags</b> 139	<b>Seiten</b> 5	<b>Größe</b> 211 KB

## ERGEBNIS



Die von PAC geprüften PDF/UA-Anforderungen sind erfüllt.

Datum/Uhrzeit	Standard
2025-11-07 07:48	PDF/UA-1

PRÜFPUNKT	ERFÜLLT	WARNUNG	FEHLER
<b>Grundanforderungen</b>			
PDF-Syntax	306	0	0
Schriften	8	0	0
Inhalt	19 053	0	0
Eingebettete Dateien	0	0	0
Natürliche Sprache	9 405	0	0
<b>Logische Struktur</b>			
Strukturelemente	4	0	0
Strukturabaum	139	0	0
Rollenzuordnungen	196	0	0
Alternative Beschreibungen	278	0	0
<b>Metadaten und Einstellungen</b>			
Metadaten	3	0	0
Dokumenteneinstellungen	4	0	0

## ÜBER PAC

Version: 21.0.0.0

Betriebssystem: Windows

PDF Accessibility Checker (PAC) analysiert die Barrierefreiheit von PDF-Dateien gemäss des [ISO-/DIN-Standards 14289-1 \(PDF/UA\)](#) unter Verwendung des [Matterhorn Protokolls](#). Er überprüft 107 automatisch prüfbare Kriterien.

PAC ist ein kostenloses Tool der PDF/UA Foundation: [www.pdfua.foundation](http://www.pdfua.foundation). Copyright © 2021 PDF/UA Foundation.